

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 12 (1914)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Ostschweizerischer Geometerverein (Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell) : Protokollauszug der X. Hauptversammlung, Sonntag, den 3. Mai 1914, in Gossau

Autor: Possert, O.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Zu Art. 5 des Statutenentwurfes soll der Nachsatz beigefügt werden: Mitglieder, welche in amtlicher Stellung sind, werden von dieser Ehrenpflicht nicht berührt.

2. In Art. 10 des Statutenentwurfes ist das unter D genannte Vereinsorgan „Zentraltaxationskommission“ zu streichen und dafür an geeigneter Stelle die Einsetzung einer interimistischen Zentraltaxationskommission zu stipulieren, mit der Aufgabe, im Einverständnis mit dem eidgenössischen Grundbuchamt ein Taxationssystem und wenn immer möglich einheitliche Grundpreise und Zuschläge aufzustellen.

3. In Art. 16 soll festgesetzt werden, dass die Delegiertenversammlung *am Tage vor* der Hauptversammlung stattzufinden habe, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Delegiertenversammlung an die Hauptversammlung noch Anträge stellen könne.

Die Versammlung beschloss mit grosser Mehrheit, an den Zentralvorstand zuhanden der Hauptversammlung in Bern den Antrag zu stellen, dass der Ueberschuss des Einführungskurses als Fonds für Bildungszwecke Verwendung finden solle.

Die langen und teilweise sehr erregten Debatten wurden für zwei Stunden angenehm durch ein gemeinschaftliches Mittagessen unterbrochen, das der Küche und dem Keller des Hotel „Löwen“ alle Ehre machte. Kurz vor 6 Uhr abends konnte Präsident Fischli die Versammlung schliessen, den von der strengen Sonntagsarbeit müde gewordenen Kollegen eine gute Heimreise wünschend.

Seebach, den 9. Mai 1914.

Der Sekretär:
Th. Baumgartner.

Ostschweizerischer Geometerverein.

(Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell).

Protokollauszug der X. Hauptversammlung, Sonntag, den 3. Mai 1914,
in Gossau.

Präsident Kreis heisst die Anwesenden willkommen und wirft anlässlich der X. Hauptversammlung in kurzen Zügen einen Rückblick auf die Gründung unseres Vereins, welche am 26. Februar 1905 unter der Initiative von Herrn J. Braunschweiler, Chef des Rheinkatasterbureaus, in Rorschach erfolgte.

Nach diesem kurzen Erinnerungsakt erklärte der Präsident die X. Hauptversammlung für eröffnet.

Im verflossenen Vereinsjahre sind unserer Sektion beigetreten die Kollegen J. Büchi, Gemeindegeometer, St. Fiden, Rob. Weber, Weinfelden, H. Reich, Frauenfeld, und J. Schädler, Weinfelden. Infolge Wegzug hat seinen Austritt erklärt J. Schümperli in Frauenfeld. Mitgliederbestand heute 45.

Trotz des guten Abschlusses unserer Vereinkasse, beschliesst die Versammlung in Erwägung verschiedener Momente, auf Antrag des Vorstandes, den Jahresbeitrag auf Fr. 6.— zu belassen.

Präsident Kreis orientiert über die Beratung der neuen Statuten des S. G. V. im Schosse der Delegiertenversammlung vom 1. Februar in Winterthur und des Zentralvorstandes vom 18. und 19. April in Bern, unter Bekanntgabe der Abänderungsvorschläge des Zentralvorstandes in Bezug auf Art. 24 des Statutenentwurfes, wonach mit den Vertretern der romanischen Sektionen betreffend Zentraltaxation ein Vergleich zustande gekommen ist. Die Statuten wurden ohne nennenswerte Abänderungswünsche von der Versammlung gutgeheissen und beschlossen, den Delegierten die Weisung zu erteilen, dass der Ostschweizerische Geometerverein mit den vorgelegten Statuten einig gehe.

Kulturingenieur Schuler wünscht die Stellungnahme unserer Sektion gegenüber dem Rücktrittsgesuch unseres Zentralpräsidenten zu erfahren; er erachtet es, in Anerkennung der Verdienste des bisherigen Inhabers dieser Stelle als Pflicht, der Versammlung die Wiederwahl Ehrensbergers in Vorschlag zu bringen, worauf die Versammlung die Nomination Ehrensbergers beschliesst, welcher Beschluss den Delegierten zuhanden der Delegiertenversammlung s. Z. mitgegeben wird.

Eine Anregung des Vorstandes über die Verwendung des Reinertrages des Einführungskurses als Fonds für Bildungsbestrebungen, wird von der Versammlung begrüsst und an der Hauptversammlung in Bern von seiten unserer Sektion Zustimmung finden.

Einer Wunschesäusserung vom Zentralpräsidenten Ehrensberger, es möchten angesichts des glücklichen Abschlusses der

Schulfrage, aus den Reihen der sich in dieser Sache besonders verdient gemachten Männer, zwei Ehrenmitglieder im Sinne von Art. 17 der Statuten des Zentralvereins ernannt werden, wird von der Versammlung beigestimmt und der Vorstand beauftragt, diese Angelegenheit zu Handen des Zentralvorstandes und der Delegiertenversammlung weiterzuleiten.

Eine regere Diskussion entfaltete sich unter Traktandum Taxationswesen. Mit Bedauern nimmt die Versammlung Kenntnis von neuerdings erfolgten Unterbietungen der Taxationsergebnisse. Ehrensberger erwähnt, dass die gesetzlichen Unterlagen zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse erst durch das Inkrafttreten der neuen Statuten geschaffen werden; vorläufig bleibe es beim Beschluss der Generalversammlung vom Jahre 1907 betreffend Ehrensache. Er äusserte den Wunsch, die Delegierten möchten an der Generalversammlung warm für die Zentraltaxation eintreten.

Durch den Rücktritt von vier Vorstandsmitgliedern und des Obmanns der Taxationskommission fanden folgende Neuwahlen statt:

a) Vorstand:

Präsident: A. Kreis, St. Gallen;

Mitglieder: J. Allenspach, Gossau; Rob. Weber, Weinfelden;
G. Schweizer, Wil, und H. Diener, Weinfelden.

b) Taxationskommission:

Obmann, G. Schweizer, Wil;

Mitglieder: A. Kreis, St. Gallen; J. Eigenmann, Frauenfeld; F. Bietenholz, St. Gallen; W. Weber, Frauenfeld.

Als nächster ordentlicher Versammlungsort wird Frauenfeld bestimmt.

Zum Schlusse der Verhandlungen orientiert Kulturingenieur Schuler die Anwesenden noch über die Stellungnahme des st. gallischen Regierungsrates und des Grossen Rates zur Eingabe des O. G. V. bezüglich Schaffung einer besondern Kantonsgeometerstelle.

Nach 3 1/2 stündigen Verhandlungen wird die Versammlung vom Präsidenten für geschlossen erklärt. Ein vortreffliches Mittagmahl, wonach sich manch' knurrender Magen sehnte, sorgte für die wohlverdiente leibliche Stärkung. Infolge vorge-

rückter Zeit musste das sonst obligate „Kaffeejässchen“ diesmal unterbleiben. Ein Bummel auf die Anhöhe „Mutt“ und ein Bierhock im Hôtel Bahnhof bildeten den Schluss unseres geselligen Beisammenseins.

Frauenfeld, den 8. Mai 1914.

Der Aktuar:
O. Possert.

Einführung in die Grundbuchvermessung.

**Vorlesung aus dem Einführungskurs für praktizierende
Grundbuchgeometer,**

gehalten von Prof. *Dr. Theo Guhl*, Chef des eidg. Grundbuchamtes, Bern.

Einleitung.

Die Grundbuchvermessung verbindet 2 Gebiete des Wissens und des Schaffens miteinander, die bisher kaum für einander bestimmt zu sein schienen. Besonders für die ostschweizerischen Kantone kann bis in die neueste Zeit hinein der Satz Gültigkeit beanspruchen, dass in beiden Gebieten sowohl die Wissenschaft als vor allem auch die Praxis durchaus getrennt marschierten. Einerseits stützten sich die sachenrechtlichen Publizitätsinstitute, d. h. die grundbuchlichen Einrichtungen, nur ausnahmsweise auf Vermessungen und zogen selbst aus vorhandenen Vermessungswerken nicht immer die doch so naheliegenden Vorteile; die Vermessungswerke andererseits nahmen dann konsequenterweise auch nicht die nötige Rücksicht auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse an Grundstücken.

Das neue ZGB hat, gestützt auf die guten Erfahrungen in der welschen Schweiz, in Basel und Solothurn, den Nutzen der Vermessung für den Immobilienverkehr und für die Rechtsordnung überhaupt höher eingeschätzt als die meisten kantonalen Rechte, und hat deshalb als normale Grundlage für das Grundbuch die Vermessung gewählt. Eine Folge dieser veränderten Auffassung wird nun ein erfreulicher Aufschwung des Vermessungswesens in vielen Teilen der Schweiz sein. Hieraus ergibt sich dann aber auch die ernste Pflicht, die künftigen Vermessungen den Bedürfnissen der neuen Rechtsordnung, insbeson-